

19.02.2016

Auswirkung der Änderungen des § 253 HGB auf den Bestätigungsvermerk

Hintergrund

Der Deutsche Bundestag hat am 18.02.2016 das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften verabschiedet. In dessen Artikeln 7 und 8 sind Neuregelungen für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung (§ 253 Abs. 2 und 6 HGB n.F.) und diesbezügliche Übergangsvorschriften (Artikel 75 Abs. 6 und 7 EGHGB n.F.) enthalten. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Gesetz bereits am 26.02.2016 vom Deutschen Bundesrat verabschiedet werden kann. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wäre danach für März 2016 vorgesehen.

Kern der Neuregelungen ist eine Verlängerung des Zeitraums zur Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes für die Diskontierung der Altersversorgungsverpflichtungen von sieben auf zehn (Geschäfts-)Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.). Die Neuregelung *muss* auf Abschlüsse für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2015 enden (Artikel 75 Abs. 6 Satz 1 und 3 EGHGB n.F.). Sie *darf* aber auch schon angewendet werden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 begonnen und vor dem 01.01.2016 geendet haben (also insb. auf Abschlüsse für Geschäftsjahre mit Stichtag 31.12.2015; Artikel 75 Abs. 7 EGHGB n.F.). Eine rückwirkende Anwendung innerhalb dieses Zeitrahmens ist somit zulässig. Zu erwarten ist, dass die Deutsche Bundesbank die Zinssätze, die sich bei der Ermittlung mit einem zehnjährigen Betrachtungszeitraum ergeben, in Kürze veröffentlicht.

Für die Unternehmen ergeben sich dadurch einzelfallabhängig (zunächst) deutliche bilanzielle Entlastungen, da die Pensionsrückstellungen durch das in der jüngeren Vergangenheit niedrige Zinsniveau trotz der Durchschnittsbetrachtung über sieben Jahre zuletzt stark angewachsen sind. Die Unternehmen sind allerdings verpflichtet, den Unterschiedsbetrag, der sich zwischen der sieben- und zehnjährigen Durchschnittsbetrachtung ergibt, für jedes Geschäftsjahr zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB n.F.). Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt einer (laufenden) Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB n.F.) und ist im Anhang oder unter der Bilanz „darzustellen“ (§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB n.F.).

Nach Sinn und Zweck der Neuregelungen, die Unternehmen möglichst frühzeitig von den Auswirkungen der Niedrigzinsphase bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen bilanziell zu entlasten, erscheint es sachgerecht, den zehnjährigen Diskontierungszinssatz bereits zu einem Zeitpunkt berücksichtigen zu können, zu dem das Gesetz bereits materiell beschlossen, indes formal noch nicht in Kraft getreten ist.

Für mittelbare Verpflichtungen aus Pensionszusagen sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB) gilt ein Passivierungswahlrecht.

19.02.2016

Sofern ein Unternehmen von diesem Wahlrecht im Sinne einer Passivierung Gebrauch gemacht hat, gelten die gleichen Überlegungen wie für die unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen. Falls auf eine Passivierung verzichtet wird, beziehen sich die Ausführungen auf den gemäß Artikel 28 Abs. 2 EGHGB im Anhang anzugebenden Fehlbetrag.

Für die Abschlussprüfung von Unternehmen mit einem (hier angenommenen) Abschlussstichtag 31.12.2015 sowie mit einem Stichtag, der nach dem 31.12.2015 liegt (z.B. 31.01.2016), stellt sich die Frage eventueller Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk zum Abschluss 2015 bzw. 2015/2016. Hierbei sind verschiedene Fallkonstellationen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks und dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens denkbar, die im Folgenden dargestellt werden. Dabei wird unterstellt, dass die Bewertungsänderung (v.a. bei Ausübung des Wahlrechts zur vorzeitigen Anwendung) im Anhang bzw. Konzernanhang angegeben wird (Artikel 75 Abs. 7 Satz 4 EGHGB n.F.).

Es wird empfohlen, mit dem Abschluss der Prüfung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu warten. Verzögert ein Unternehmen den Aufstellungs- und Offenlegungsprozess über die gesetzlichen Fristen der §§ 264 Abs. 1, 325 Abs. 1 HGB hinaus, hat dies keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des eingeräumten Wahlrechts.

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk

1. Abschlussstichtag am 31.12.2015

1.1. Ausübung des Wahlrechts zur rückwirkenden Anwendung der neuen Regelungen zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen im Abschluss zum 31.12.2015

a) Erteilung des Bestätigungsvermerks vor Verabschiedung durch den Bundestag

Bei Erteilung des Bestätigungsvermerks bereits zu einem Zeitpunkt vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag (d.h. vor dem 18.02.2016) waren die betreffenden Rückstellungen zwingend nach der bisherigen Rechtslage zu bewerten, da mangels Beschlusses einer gesetzgebenden Instanz nicht hinreichend sicher auf den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens geschlossen werden konnte. Wurde die Neuregelung dennoch bereits angewandt, war – Wesentlichkeit vorausgesetzt – der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen (*IDW PS 400*, Tz. 50 ff. bzw. Tz. 65 ff.).

Falls das Unternehmen die Pensionsrückstellungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der geänderten Vorschriften bewerten möchte, ist der Abschluss zu ändern und eine Nachtragsprüfung durchzuführen, weil der Bestätigungsvermerk bzw. der Vermerk über dessen Versagung bereits erteilt wurde (§ 316 Abs. 3 HGB). Wurde der Abschluss bereits

19.02.2016

festgestellt bzw. gebilligt, darf er nach *IDW RS HFA 6*, Tz. 6 und 41, bei Vorliegen gewichtiger Gründe geändert werden. Ein solcher Grund kann bspw. vorliegen, wenn die mit der Anwendung der geänderten Bewertungsregeln verbundene Eigenkapitalstärkung Einfluss auf die Erfüllung von Nebenabreden (*covenants*) in Kreditverträgen hat.

b) Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verabschiedung durch den Bundestag, aber vor Verabschiedung durch den Bundesrat

Werden in einem geprüften Abschluss bereits Sachverhalte berücksichtigt, die erst nach Beendigung der Prüfung wirksam werden, kommt entweder die Erteilung eines Bestätigungsvermerks unter Vorbehalt – d.h. die Erteilung eines Bestätigungsvermerks unter aufschiebender Bedingung – oder die Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks in Betracht. Ein Vorbehalt ist nur zulässig, wenn der noch nicht wirksame Sachverhalt nach Eintritt der Voraussetzung für seine Wirksamkeit auf den geprüften Abschluss zurückwirkt (*IDW PS 400*, Tz. 98).

Für den Fall, dass der Bestätigungsvermerk nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag, aber vor der Verabschiedung durch den Bundesrat erteilt werden soll, kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nur unter aufschiebender Bedingung erteilt werden. Notwendig hierfür ist, dass die bis zur Beendigung der Prüfung noch nicht erfüllte Bedingung in einem formgebundenen Verfahren inhaltlich bereits festgelegt ist und zur rechtlichen Verwirklichung noch der Beschlussfassung von Organen oder formeller Akte bedarf und die anstehende Erfüllung der Bedingung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann (*IDW PS 400*, Tz. 99).

Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesrat die Bundesregierung explizit aufgefordert hat, „Vorschläge zur Entschärfung der Problematik der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen zu unterbreiten, mit dem Ziel, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken“ (BR-Drucks. 346/15 (Beschluss), S. 2), kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch der Bundesrat das Gesetz verabschiedet wird. Folglich darf in diesem (Sonder-)Fall ein Bestätigungsvermerk unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden.

c) Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verabschiedung durch den Bundesrat, aber vor Verkündung im Bundesgesetzblatt

Für den Fall, dass der Bundesrat das Gesetz verabschiedet hat, das Gesetz aber aufgrund der noch ausstehenden Verkündung im Bundesgesetzblatt formal noch nicht in Kraft getreten ist (Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes am Tag, der dem der Verkündung folgt), sind zwei Varianten denkbar:

19.02.2016

Einerseits kann die Ansicht vertreten werden, dass mit der (Ausfertigung des Gesetzes und dessen) Verkündung im Bundesgesetzblatt noch ein formeller Akt aussteht. In diesem Fall dürfte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ebenfalls nur unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden. Die Erteilung eines aufschiebend bedingten Bestätigungsvermerks hätte aber zur Konsequenz, dass die Abschlüsse erst nach Bedingungseintritt, d.h. in diesem Fall nach Inkrafttreten des Gesetzes, festgestellt bzw. gebilligt werden können (§ 316 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB).

Unter Berücksichtigung des eindeutigen Willens des Gesetzgebers, die Unternehmen möglichst frühzeitig bilanziell zu entlasten, kann aber auch eine andere Sichtweise vertreten werden: Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat kann auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das beschlossene Gesetz auch formal in Kraft treten wird. Bei dieser von der Geschäftsstelle präferierten Variante erscheint es daher im Ergebnis – vorbehaltlich dessen, dass keine sonstigen Einwendungen bestehen – zulässig, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk auch ohne aufschiebende Bedingung zu erteilen (vgl. *IDW PS 400*, Tz. 42 ff.). In diesem Fall wäre eine Feststellung bzw. Billigung der Abschlüsse auch vor Inkrafttreten des Gesetzes möglich.

d) *Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt*

Übt das Unternehmen das Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung der Neuregelungen aus und wird der Bestätigungsvermerk nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erteilt, kann der Abschlussprüfer – vorbehaltlich dessen, dass keine sonstigen Einwendungen bestehen – einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu dem vorliegenden Abschluss erteilen.

1.2. Keine Ausübung des Wahlrechts zur rückwirkenden Anwendung der neuen Regelungen zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen im Abschluss zum 31.12.2015

Hat ein Unternehmen im Abschluss zum 31.12.2015 seine Altersversorgungsverpflichtungen nach der bisherigen Regelung bilanziert, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk, da lediglich ein Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung der neuen Regelungen besteht.

19.02.2016

2. Abschlussstichtag nach dem 31.12.2015

Unternehmen mit einem Abschlussstichtag nach dem 31.12.2015 sind verpflichtet, die neuen Regelungen anzuwenden. Auch in diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk nach dem Fortschritt des Gesetzgebungsverfahrens zu differenzieren. Relevant sind die Überlegungen (in Ausnahmefällen) vor allem für Unternehmen mit einem Abschlussstichtag kurz nach dem 31.12.2015, also z.B. zum 31.01.2016.

a) *Erteilung des Bestätigungsvermerks vor Verabschiedung durch den Bundestag*

Bei Erteilung des Bestätigungsvermerks bereits zu einem Zeitpunkt vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag (d.h. vor dem 18.02.2016) waren die betreffenden Rückstellungen analog Abschn. 1.1. a) zwingend nach der bisherigen Rechtslage zu bewerten. Wurden die Neuregelungen dennoch bereits angewandt, war – Wesentlichkeit vorausgesetzt – der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen.

Falls das Unternehmen die Pensionsrückstellungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der geänderten Vorschriften bewerten möchte, ist der Abschluss zu ändern und eine Nachtragsprüfung durchzuführen, weil der Bestätigungsvermerk bzw. der Vermerk über dessen Versagung bereits erteilt wurde (§ 316 Abs. 3 HGB). Wurde der Abschluss bereits festgestellt bzw. gebilligt, darf er nach *IDW RS HFA 6*, Tz. 6 und 41, bei Vorliegen gewichtiger Gründe geändert werden. Ein solcher Grund kann bspw. vorliegen, wenn die mit der Anwendung der geänderten Bewertungsregeln verbundene Eigenkapitalstärkung Einfluss auf die Erfüllung von Nebenabreden (*covenants*) in Kreditverträgen hat.

b) *Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verabschiedung durch den Bundestag, aber vor Verabschiedung durch den Bundesrat*

Wendet das Unternehmen in diesem Fall bereits die neuen Bewertungsvorschriften an, gelten die in Abschn. 1.1. b) dargelegten Aussagen entsprechend, d.h. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wird der Abschlussprüfer es aber nicht beanstanden können, wenn das Unternehmen die Altersversorgungsverpflichtungen nach der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Rechtslage bewertet. Falls das Unternehmen die Pensionsrückstellungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der geänderten Vorschriften bewerten möchte, gelten die in Abschn. 2. a) dargelegten Grundsätze zur Änderung von Abschlüssen.

19.02.2016

c) Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verabschiedung durch den Bundesrat, aber vor Verkündung im Bundesgesetzblatt

Wendet das Unternehmen in diesem Fall bereits die neuen Bewertungsvorschriften an, gelten die in Abschn. 1.1. c) dargelegten Ausführungen entsprechend.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens wird der Abschlussprüfer es auch in diesem Fall nicht beanstanden können, wenn das Unternehmen die Altersversorgungsverpflichtungen nach der zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Rechtslage bewertet. Falls das Unternehmen die Pensionsrückstellungen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Maßgabe der geänderten Vorschriften bewerten möchte, gelten die in Abschn. 2. a) dargelegten Grundsätze zur Änderung von Abschlüssen.

d) Erteilung des Bestätigungsvermerks nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt

Wird der Bestätigungsvermerk nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erteilt, ist zu unterscheiden, ob das Unternehmen im Hinblick auf die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen altes oder neues Recht angewandt hat.

aa) Anwendung des neuen Rechts

Bilanziert das Unternehmen Pensionsrückstellungen unter Anwendung der geänderten HGB-Vorschriften ist – vorbehaltlich der Erfüllung der ansonsten hierfür geltenden Voraussetzungen – ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zu erteilen.

ab) Anwendung des alten Rechts

Bilanziert das Unternehmen Pensionsrückstellungen nach den Vorgaben des bisherigen Rechts, liegt eine falsche Angabe im Abschluss vor, da die Anwendung der geänderten Bewertungsvorschriften auf Abschlüsse mit Stichtagen nach dem 31.12.2015 zwingend ist. Ist die Beanstandung wesentlich, muss der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen.